

EINKAUFSGESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Nr. 02/2017

VERTRAGSABSCHLUSS

1. Den durch den Käufer in der Schriftform vorgelegten Kaufvertragsentwurf (nachstehend nur „Bestellung“) wird vom Verkäufer ebenfalls in der Schriftform innerhalb von 10 Tagen ab der Bestellungszustellung, spätestens jedoch innerhalb von 15 Werktagen ab Bestellaufsandung durch den Käufer empfangen. Den Bestellaufserhalt kann der Verkäufer an den Käufer auch via Fax oder E-Mail mitteilen, wobei der Verkäufer verpflichtet ist, innerhalb von 3 Tagen nach Fax- oder E-Mail-Absandung das vom Verkäufer unterzeichneten Original der schriftlichen Annahme auf die Adresse des Käufersitzes abzusenden.
2. Der Kaufvertrag (nachstehend nur „Vertrag“) ist am Tag der Zustellung der vom Verkäufer unterzeichneten schriftlichen Bestellaufnahme auf die Adresse des Käufersitzes spätestens am letzten Tag der in der Bestellung festgelegten Frist für ihre Annahme abgeschlossen. Die verspätete Annahme hat die Annahmewirkungen, wenn der Käufer einen derartigen Sachverhalt mit einem schriftlichen Bericht dem Verkäufer bestätigt.
3. Zum Vertragsabschluss führt nicht die Annahme der Bestellung, die irgendwelche Anhänge oder Abweichungen enthält, und dies auch nicht, wenn derartige Anhänge oder Abweichungen die Bestellaufbedingungen nicht wesentlich ändern. Der Vertrag wird in seinem solchen Falle nur dann abgeschlossen, wenn der Käufer diesen neuen Entwurf bestätigt und dem Verkäufer zurück zustellt.
4. Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des zwischen dem Käufer und Verkäufer abgeschlossenen Vertrags (nachstehend zusammen auch „Vertragsparteien“) ist ausschließlich in Schriftform möglich. Der Vertragsanhang wird unter den Anwesenden am Tag der Unterzeichnung durch den Käufer und Verkäufer wirksam, sonst am Tage der Zustellung des durch die letzte Partei unterzeichneten Anhangs auf die Adresse des Sitzes der anderen Partei.
5. Eine Ausnahme von der obigen Regel gilt für den Fall, wo der Verkäufer, der die Bestellung vom Käufer erhielt, seine Zustimmung mit der Bestellung dadurch zum Ausdruck bringt, dass er in der Bestellaufannahmefrist die gewünschte Sache, die den Kaufgegenstand darstellt (nachstehend nur die „Ware“), dem Käufer überreicht.
6. Die abweichenden Verfügungen im Vertrag haben Vorrang vor der Fassung dieser Einkaufsgeschäftsbedingungen (nachstehend nur „Bedingungen“).

LIEFERBEDINGUNGEN

7. Der Verkäufer verpflichtet sich, materielle bewegliche Sachen und ihre Bestandteile (nachstehend nur die „Ware“) sowie die Unterlagen, die sich zur Ware beziehen, dem Käufer zu überreichen, und er ermöglicht den Erwerb des Eigentumsrechtes nach dem Vertrag und diesen Bedingungen. Der Käufer verpflichtet sich, die Ware zu übernehmen und dafür den Kaufpreis an den Verkäufer zu bezahlen.
8. Als Ware im Sinne der obigen Regel wird nicht eine materielle bewegliche Sache angesehen, die erst hergestellt werden soll, falls sich der Käufer verpflichtete, den wesentlichen Teil der zur Warenherstellung benötigten Sachen dem Verkäufer zu überreichen, oder falls der überwiegende Teil der Verpflichtung des Verkäufers in Tätigkeitsausführung besteht.
9. Der Verkäufer wird die Ware in der im Vertrag vereinbarten Menge, Qualität und Ausführung an den Käufer überreichen. Ist im Vertrag keine Qualität oder Warenausführung festgelegt, hat der Verkäufer die Ware in der Qualität und Ausführung laut der einschlägigen technischen Norm oder in der Qualität und Ausführung zu liefern, die dem vereinbarten oder dem Zweck entspricht, zu dem derartige Ware in der Regel genutzt wird, und/oder zum Zweck, der sich aus der

Käuferbestellung ergibt, und zugleich entsprechend allen allgemein verpflichtenden rechtlichem, technischen, Sicherheitsvorschriften, die sich zur Ware beziehen.

10. Der Verkäufer hat auf seine Kosten und Risiko die Ware zum Zeitpunkt und in dem im Vertrag vereinbarten Ort an den Käufer samt Unterlagen zu überreichen, die sich auf die Ware beziehen. Mangels anderweitiger Vereinbarungen im Vertrag ist der Lieferort der Sitz des Käufers.
11. Ist im Vertrag nichts Abweichendes vereinbart, richtet sich die Warenlieferung nach der Lieferbedingung DDP Sitz des Käufers laut INCOTERMS 2010.
12. Überreicht der Verkäufer die Ware an den Käufer direkt im Sitz des Käufers, wird über die Warenlieferung das Protokoll über Warenübergabe und Warenübernahme verfasst, das von den Vertretern beider Parteien unterzeichnet wird. In anderen Fällen ist der Beleg über Warenübergabe der vom Vertreter des Käufers unterzeichnete Lieferschein.
13. Liefert der Verkäufer eine größere als im Vertrag genannte Warenmenge, ist der Vertrag nicht für die überflüssige Menge abgeschlossen, es sei denn, dass der Käufer schriftlich bekannt gibt, dass er die überflüssige Menge annimmt. Sonst hat der Verkäufer die überflüssige Warenmenge auf seine Kosten abzuholen.
14. Die Teillieferungen sind nur in den Fällen zulässig, wo die Parteien es im Vertrag ausdrücklich vereinbarten.
15. Der Verkäufer hat jede Lieferung (auch Teillieferung) rechtzeitig im voraus zu melden. Sämtliche Lieferungen müssen immer mit Namen, Sitz und Vertragsnummer des Käufers auch auf der Verpackungsaußenseite bezeichnet sein. Im Falle, wo der Verkäufer in einer Lieferung die Waren zusammenfügt, die im Rahmen von mehreren, mit dem Käufer abgeschlossenen Verträgen geliefert werden, meldet er jede Lieferung getrennt, und mangels anderweitiger Vereinbarung, stellt sie mit einer getrennten Faktura in Rechnung.
16. Die Ware muss auf die für die vereinbarte Warengattung und für die vereinbarte Transportart geeignete Weise verpackt sein, um sowohl die Warenbeschädigung während des Transports in den vereinbarten Lieferort zu verhindern als auch die sichere Warenhandhabung und seine Einlagerung sicherzustellen. Die verwendete Verpackung und die Befestigungsmaterialien werden nur dann rückerstattet, wenn es im Vertrag ausdrücklich vereinbart wurde. In einem solchen Falle muss die Mehrwegverpackung mit Verpackungsnummer, Verpackungseigentümer und mit dem deutlichen Verpackungswiederverwendbarkeitszeichen bezeichnet sein, sonst wird sie als eine Einwegverpackung angesehen. Sämtliche Verpackungen müssen umweltfreundlich sein und alle gesetzlichen Anforderungen der einschlägigen allgemein bindenden Rechtsvorschriften erfüllen.
17. Sämtliche mit Transport und Übergabe der Sache im Leistungsort verbundenen Kosten, incl. Kosten für Verpackung, Einpackung und Warenabsicherung für den Transport, gegebenenfalls für deren Rückgabe, werden vom Verkäufer getragen.
18. Der Verkäufer ist verpflichtet rechtzeitig, spätestens zum Zeitpunkt der Warenlieferung, die zur Warenübernahme und zur freien Verfügung notwendigen Dokumente dem Käufer zu überreichen. Die Dokumente müssen gut lesbar, übersichtlich, fehlerfrei und mit Vertragsnummer bezeichnet sein. Wird vom Käufer nicht Abweichendes verlangt, müssen die Dokumente in der tschechischen Sprache ausgefertigt sein.
19. Das Eigentumsrecht zur Ware geht vom Verkäufer an den Käufer gleichzeitig mit dem Übergang der Gefahr des Warenschadens über.
20. Der Verkäufer nimmt das mögliche Risiko einer wesentlichen Änderung von Umständen zur Kenntnis, bestehend im Auftreten einer übermäßigen Steigerung der Leistungskosten, und er nimmt diese Gefahr der Umstandsänderung auf sich über.
21. Der Verkäufer erklärt ausdrücklich, dass die Ware zum Tag des Vertragsabschlusses und der Warenlieferung an den Käufer weder mit Pfandrecht noch mit einem Recht von Dritten belastet ist, und dass sie keine Rechtsmängel ausweist.

QUALITÄTSGARANTIE, RECHTE AUS MANGELHAFTER LEISTUNG

22. Für die gelieferte Ware gewährt der Verkäufer an den Käufer die Qualitätsgarantie in der im Vertrag individuell vereinbarten Länge, sonst in der Länge von 24 Monaten ab dem Tag der ordnungsgemäßen Warenlieferung an den Käufer.
23. Bei den unterschiedlichen, im Vertrag und im Garantieschein genannten Garantiezeiten hat die längere Zeit den Vorrang. Im Falle von unterschiedlichen Zeitangaben im Vertrag und auf der Verpackung hat der Vertrag den Vorrang. Liegt eine unterschiedliche Garantiezeit im Garantieschein und eine längere Zeit auf der Verpackung vor, hat die auf der Verpackung genannte längere Zeit den Vorrang.
24. Der Käufer ist berechtigt, die festgestellten falschen Mengenangaben oder offensichtliche Mängel spätestens innerhalb von 14 Tagen ab Warenlieferung an den Käufer anzumelden. Zur Anmeldung anderer Mängel ist der Käufer berechtigt innerhalb der durch die Garantiezeitlänge bestimmten Reklamationsfrist. Die Mangelanmeldung erfolgt rechtzeitig, wenn sie vom Käufer am letzten Tag der Garantiezeit abgesendet wurde.
25. Der Käufer ist verpflichtet, die festgestellten Mängel an den Verkäufer schriftlich, per Schreiben, Fax oder E-Mail mitzuteilen / zu beanstanden. Der Käufer wird den festgestellten Mangel beschreiben oder angeben, wie er sich bemerkbar macht, und teilt dem Verkäufer das gewählte Recht aus der mangelhafter Leistung sowie den Termin mit, zu dem der Mangel beseitigt werden soll. Die vom Käufer gewählte Modalität ist für den Verkäufer verbindlich.
26. Der Verkäufer ist verpflichtet, innerhalb von 7 Tagen ab Meldungszustellung die festgestellten Warenmängel nach dem vom Käufer gewählten Recht aus mangelhafter Leistung zu beseitigen. Falls der Käufer die Mangelbeseitigung oder die Lieferung der neuen mangelfreien Ware wählt, setzt er dem Verkäufer eine angemessene Frist zur Erfüllung fest. Bei Lieferung der neuen Ware schickt der Käufer die mangelbehaftete Ware entsprechend den vom Verkäufer mitgeteilten Transportanweisungen auf die Kosten des Verkäufers zurück. Wird es vom Käufer verlangt, hat der Verkäufer seinen Vertreter zur Besichtigung des beanstandeten Mangels zwecks dessen Beurteilung ohne unnötigen Verzug zu entsenden.
27. Gerät der Verkäufer mit der Beseitigung des in der vom Käufer gesetzten oder von den Vertragsparteien vereinbarten Frist beanstandeten Mangels in Verzug, ist der Käufer berechtigt, die Mangelbeseitigung selbst oder durch einen Dritten auf Kosten des Verkäufers vorzunehmen; diese Kosten hat der Verkäufer dem Käufer innerhalb von 30 Tagen ab Zustellung der Abrechnung zu begleichen. Ist der Mangel nicht behebbar oder sind mit seiner Beseitigung unangemessene Kosten verbunden, ist der Käufer berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, gegebenenfalls jedwedes andere Recht aus mangelhafter Leistung zu wählen.
28. Der Verkäufer hat die beanstandeten Mängel auch dann zu beseitigen, dass er sie nicht anerkennt. Bei den Garantiereparaturen hat der Verkäufer immer neue und Originalersatzteile einzusetzen.
29. Bis zum Zeitpunkt der Mangelbeseitigung ist der Käufer nicht verpflichtet, jenen Kaufpreisteil zu bezahlen (falls er noch nicht bezahlt wurde), der schätzungsweise seinem Recht auf Preisnachlass angemessen entspricht. Dieser Teil des Kaufpreises wird dem Käufer bis zum Zeitpunkt der Mangelbeseitigung einbehalten.
30. Die Geltendmachung des Rechtes aus mangelhafter Leistung verhindert nicht den Käufer, das Recht aus anderen Rechtstiteln geltend zu machen.
31. Neben den Rechten aus mangelhafter Leistung ist der Käufer berechtigt, gegenüber dem Verkäufer den Schaden geltend zu machen, der dem Käufer wegen Verletzung der Pflichten des Verkäufers entstand, einschließlich der Kosten für etwaige Demontage der mangelhaften Ware, neue Montage, gegebenenfalls incl. der weiteren mit der mangelhaften Ware im Zusammenhang stehenden Kosten. Der Käufer ist berechtigt, diesen Schaden in Rechnung zu stellen, und der Verkäufer hat diesen Schaden dem Käufer innerhalb von 30 Tagen ab Zustellung der Abrechnung an den Verkäufer zu begleichen.

ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

32. Der Käufer hat den im Vertrag festgesetzten Kaufpreis an den Verkäufer zu zahlen, der sämtliche mit der Ware verbundenen Kosten, incl. Verpackung, Transport, usw. einschließt. Zum Kaufpreis wird die Mehrwertsteuer in der Höhe zugezählt, die der Regelung des Gesetzes Nr. 235/2004 Sb., Mehrwertsteuergesetz (nachstehend nur MwSt-Gesetz), in der Fassung der späteren Vorschriften, entspricht. Der Kaufpreis wird dem Verkäufer durch bargeldlose Banküberweisung aufgrund des Steuerbelegoriginals – Rechnung (nachstehend nur „Rechnung“) beglichen. Die Rechnung muss dem Käufer zugestellt werden und muss besonders wie folgt enthalten:
 - Vertragsnummer des Käufers
 - Umfang (Menge) und Leistungsgegenstand mit der Bezeichnung SKP
 - Vertragspreis pro Mengeneinheit und Gesamtpreis in der vereinbarten Währung
 - Kontonummer und Bankpostleitzahl, auf das einbezahlt werden soll
 - Fälligkeit der Rechnung, die ab dem Tag der Rechnungszustellung an den Käufer abzulaufen beginnt
 - Erfordernisse des Steuerbelegs nach dem MwSt-Gesetz
33. Der Rechnung muss ein Dokument beiliegen, das die ordnungsgemäße Warenlieferung nachweist (Lieferschein oder Protokoll über Übergabe und Übernahme der Ware).
34. Der Käufer behält sich das Recht vor, die Rechnung dem Verkäufer zur Korrektur oder Ergänzung zurückzusenden, wenn sie nicht die vereinbarten oder gesetzlichen Erfordernisse hat oder wenn nicht die obig genannte Anlage als Rechnungsbestandteil vorliegt. Die vereinbarte Fälligkeitsfrist beginnt in einem solchen Fall ab dem Tag der Zustellung der korrigierten Rechnung an den Käufer abzulaufen.
35. Der Käufer bezahlt den Kaufpreis per Überweisungsantrag auf die in der Rechnung des Verkäufers genannte Kontonummer und die Verpflichtung – den Kaufpreis zu bezahlen – wird er am Tag der Abschreibung des Betrags vom Bankkonto des Käufers zugunsten des in der Rechnung des Verkäufers genannten Bankkontos des Verkäufers erfüllen.
36. Ist die Fälligkeit im Vertrag nicht ausdrücklich vereinbart, hat der Käufer den Kaufpreis innerhalb von 90 Tagen ab Zustellung der ordentlichen Rechnung durch den Verkäufer zu bezahlen.
37. Der Anspruch der Verkäufers auf Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises entsteht durch die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Verkäufers, die Ware dem Käufer zu übergeben.
38. Für den Fall eines Verzugs mit Begleichung von Geldverpflichtungen der Parteien innerhalb der Fälligkeitsfrist beträgt der Verzugszinssatz 0,02 % vom ausstehenden Betrag für einen jeden Verzugstag.
39. Wenn der Käufer erst die Kapitalschuld tilgte, werden die Kosten und Zinsen nicht getilgt (§ 1932 Abs. 2 BGB).
40. Sollte der Steuerverwalter gemäß dem § 106a des MwSt-Gesetzes entscheiden, dass der Verkäufer ein „Unzuverlässiger Steuerzahler“ ist, hat der Verkäufer diesen Sachverhalt unverzüglich schriftlich dem Käufer mitzuteilen und zwar spätestens innerhalb von 48 Stunden ab Wirksamkeit dieser Entscheidung. Die schriftliche Nachricht wird besonders das Wirksamkeitsdatum der Steuerverwalter-Entscheidung, Name und Bankkontonummer samt variablem Symbol des zuständigen Finanzamtes enthalten. Wird auf den Verkäufer die Entscheidung über den unzuverlässigen Steuerzahler laut § 106a des MwSt-Gesetzes ausgestellt oder wird in der Rechnung die Zahlung auf das Bankkonto verlangt, das der Käufer nicht in der vom Steuerverwalter geführten Liste nannte, ist der Käufer nach den Bestimmungen § 109a des MwSt-Gesetzes – besondere Modalität der Steuerabsicherung des MwSt-Gesetzes – berechtigt, die Begleichung des in der Rechnung genannten MwSt-Betrags auf das Konto des zuständigen Steuerverwalters durchzuführen.

41. Der Verkäufer ist nicht berechtigt, irgendwelche seine Forderungen gegen den Käufer einseitig anzurechnen.
42. Zur Belastung der Forderungen gegen Käufer mit Pfandrecht zugunsten eines Dritten, zur Absicherungsübertragung eines Rechts oder zur Haftung oder Zession der Forderungen ist der Verkäufer lediglich aufgrund des im voraus abgeschlossenen schriftlichen Abkommens der Vertragsparteien berechtigt, gegebenenfalls aufgrund der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Käufers.

SCHUTZ DER RECHTE DES INDUSTRIELLEN UND GEISTIGEN EIGENTUMS

43. Sämtliche technische Dokumentation (Zeichnungen, technische Unterlagen, Kalkulationen, Verfahren, Anleitungen, usw.), die vom Käufer an den Verkäufer als Unterlage für Warenherstellung überreicht wird (nachstehend nur „technische Dokumentation“), ist das alleinige geistige Eigentum des Käufers. Den Gegenstand des alleinigen geistigen Eigentums des Käufers stellen alle technischen Lösungen sowie andere Lösungen und Verfahren dar, die die technische Dokumentation erfasst und die entsprechend gekennzeichnet sind.
44. Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Käufers ist der Verkäufer nicht berechtigt, die technische Dokumentation zu veröffentlichen oder irgendeinem Dritten zugänglich zu machen oder sie zu seinem Vorteil oder zum Vorteil irgendeines Dritten zu nutzen. Der Verkäufer ist berechtigt, die technische Dokumentation nur im Zusammenhang mit der Warenherstellung zu verwenden. Diese Verpflichtung bezieht sich nicht auf Verwaltungs- oder andere öffentlich-rechtlichen Organe oder Behörden, wenn sie die gesetzlich geregelte Kontroll- oder eine andere Aufsicht nach den einschlägigen Gesetzen ausüben.
45. Ist der Gegenstand der vertragsgemäß gelieferten Leistung ein materielles Ergebnis einer Tätigkeit (nachstehend nur „Materielles Ergebnis“), das durch das Recht aus industriellem oder einem anderen geistigen Eigentums geschützt ist, gewährt der Verkäufer durch den Vertragsabschluss dem Käufer die entgeltlose Lizenz für Nutzung des materiellen Ergebnisses, und zwar auch für andere als im Vertrag genannte Zwecke. Die Lizenz enthält das Recht des Käufers auf zeitlich und örtlich unbegrenzte Nutzung des materiellen Ergebnisses und zugleich auch die Berechtigung, die Unterlizenz einem Dritten zu erteilen.

VERTRAGSSTRAFEN

46. Beim Verzug des Verkäufers mit Lieferung der Ware in der im Vertrag vereinbarten Frist ist der Käufer berechtigt, dem Verkäufer in Rechnung zu stellen und der Verkäufer verpflichtet, an den Käufer die Vertragsstrafe in der Höhe von 0,5% vom Warengesamtkaufpreis (ohne MWST) für einen jeden Verzugstag zu bezahlen.
47. Für einen jeden festgestellten und angemeldeten Warenmangel, einschließlich Mangels in den zur Warennutzung notwendigen Unterlagen, der in der vom Käufer gesetzten Frist nicht vom Verkäufer beseitigt wurde, ist der Käufer berechtigt zu verlangen und der Verkäufer verpflichtet zu bezahlen die Vertragsstrafe in der Höhe von 0,5% vom Kaufpreis (ohne MWST) für einen einzelnen Mangel und jeden Tag des Verzugs mit der Mangelbeseitigung.
48. Sollte der Verkäufer die zur Warenübernahme notwendigen Unterlagen falsch oder unvollständig ausfertigen, ist der Käufer berechtigt, vom Verkäufer die Vertragsstrafe in der Höhe von 5.000,- Kč für jedes unvollständig oder falsch ausgefüllten Dokument zu verlangen.
49. Bei Nichteinhaltung der im Punkt 40 dieser Bedingungen genannten Meldungspflicht ist der Käufer berechtigt, die Vertragsstrafe in der Höhe von 20 % vom Kaufpreis dem Verkäufer in Rechnung zu stellen.
50. Die Vertragsstrafe für Verletzung der im Punkt 43 dieser Bedingungen festgesetzten Pflichten des Verkäufers beträgt 20 % von der Höhe der Forderung, die den Gegenstand der Verletzung der festgesetzten Pflicht darstellen sollte.
51. Durch Bezahlung oder Rechnungsstellung der Vertragsstrafe ist nicht das Recht des Käufers auf Schadensersatz berührt. Der Käufer ist berechtigt, diese Ansprüche getrennt parallel ungeachtet der Geltendmachung oder Bezahlung der Vertragsstrafe durch den Verkäufer geltend zu machen.
52. Die in Rechnung gestellten Vertragsstrafen und Forderungen für Schadensersatz sind innerhalb von 30 Tagen ab dem Zustellungstag der Abrechnung oder einer anderen Zahlungsaufforderung an die andere Partei fällig.

VERTRAGSRÜCKTRITT

53. Bei der wesentlichen Vertragsverletzung durch die andere Vertragspartei ist jedwede der Vertragsparteien ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Der Vertragsrücktritt muss schriftlich vorgenommen werden.
54. Unter der wesentlichen Vertragsverletzung versteht man auf der Seite des Verkäufers besonders die Verletzung der Pflicht, die Ware ordnungsgemäß und rechtzeitig dem Käufer zu übergeben, sowie der Verzug mit Beseitigung eines Warenmangels.
55. Der Käufer ist berechtigt, einen Teil der vor dem Vertragsrücktritt gelieferten Ware zu belassen. Die vom Käufer belassene Ware wird der Käufer spätestens innerhalb von fünf (5) Tagen ab Zustellung des Vertragsrücktritts seitens des Verkäufers oder Käufers schriftlich dem Verkäufer angeben. Für die belassene Ware steht dem Verkäufer der entsprechende Teil des Kaufpreises zu. Der Verkäufer verpflichtet sich, die andere abgegebene Ware vom Käufer zurück überzunehmen, und zwar auf seine Kosten, falls der Rücktritt wegen der Pflichtverletzung auf der Seite des Verkäufers erfolgte.
56. Durch den Vertragsrücktritt erlöschen alle Rechte und Pflichten der Parteien, ausgenommen die Vertragsstrafen, Verzugszinsen, Schadensersatz, aus Mängeln entstandene Rechte, Rechte aus Sicherungen und Vereinbarungen, die angesichts ihrer Natur auch nach dem Vertragsrücktritt verpflichten sollen (z.B. Verschwiegenheitspflicht, Rechte des industriellen und geistigen Eigentums, usw.).

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

57. Die Rechtshandlungen zwischen dem Käufer und Verkäufer werden ausschließlich schriftlich erfolgen. Keine anderen Formen der Willenserklärung begründen den Parteien eine Verpflichtung und dürfen nicht im Widerspruch mit den Bestimmungen des Vertrags oder dessen Anhängen ausgelegt werden.
58. Der Verkäufer und Käufer erklären, dass sie aus der bisherigen oder künftigen zwischen ihnen eingeführten Praxis oder aus den allgemein beachteten Gewohnheiten oder aus der Branche der zu liefernden Ware keine Rechte und Pflichten ableiten werden, die über den Rahmen des abgeschlossenen Vertrags und dieser Bedingungen hinausgehen.
59. Keine Verpflichtung aus dem Vertrag und aus diesen Bedingungen ist fest, es sei denn, dass der Vertrag etwas Abweichendes festlegt.
60. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sowie die aus dem Vertrag entstehenden oder sich aus ihm ergebenden Rechte richten sich nach dem abgeschlossenen Vertrag, diesen Bedingungen, Bürgergesetzbuch (Gesetz Nr. 89/2012 Sb., in der Fassung von späteren Vorschriften) und nach weiteren, allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften der Tschechischen Republik.
61. Alle Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag ergeben oder die im Zusammenhang mit ihm entstehen, werden von den Vertragsparteien einvernehmlich gelöst werden. Im Falle, wo keine friedliche Lösung der strittigen Angelegenheiten zustande kommt, ist das zuständige Gericht für Streitlösung in der ersten Instanz das örtlich zuständige Gericht nach dem Sitz des Käufers.
62. Sollte irgendeine Bestimmung dieser Bedingungen oder des konkreten Vertrags sich ungültig oder unwirksam zeigen oder sein oder wird sie kraft Gesetzes nicht berücksichtigt, ist dadurch weder Gültigkeit, Wirksamkeit noch die rechtliche Mangelfreiheit der übrigen Bestimmungen berührt. Die Vertragsparteien sind in einem solchen Falle verpflichtet, ohne unnötigen Verzug einen Anhang abzuschließen, dessen Inhalt die Ersetzung einer solchen ungültigen oder unwirksamen Bestimmung durch eine Bestimmung ist, die im größtmöglichen Maße dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Bestimmung entspricht.

Diese Einkaufsgeschäftsbedingungen sind ab dem 2. 3. 2017 gültig und wirksam